

# Tätowieren und Permanent-Make-up ab 16 möglich

---

Durch die nun in Kraft getretene Änderung der Ausübungsregeln für Piercen und Tätowieren durch Kosmetikgewerbetreibende BGBI II Nr. 261 aus 2008 wurde die Möglichkeit geschaffen, dass minderjährige Personen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, tätowiert werden dürfen. Voraussetzung hierfür ist, dass die schriftliche Einwilligung der mit der Pflege und Erziehung des Minderjährigen betrauten Person vorliegt. In der Regel wird dies ein Elternteil sein. Personen ab dem 18 Lebensjahr (Volljährigkeit) müssen selbst rechtswirksam schriftlich einwilligen.

Hiermit konnte eine langjährige Forderung der Tätowierer seit dem Inkrafttreten der Ausübungsregeln umgesetzt werden. Bundesinnungsmeister Talowski freut sich, dass damit eine langjährige Forderung der Tätowierer umgesetzt werden konnte. Die Änderung entspricht den Wünschen der Konsumenten und stellt eine erhebliche Verbesserung der Rechtssicherheit für die Mitgliedsbetriebe dar.

Bei den Piercern wurde durch die Novelle der Ausübungsregeln folgende Klarstellung getroffen:

Das Piercen von unmündigen Minderjährigen Personen (7-14 Jahre) ist verboten (§2 Absatz 1 letzter Satz). Das Piercen von Minderjährigen bedarf zusätzlich der Rechtswirksamen schriftlichen Einwilligung der mit der Pflege und Erziehung des Minderjährigen betrauten Person.

Minderjährige sind Personen zwischen 7 und 18 Jahren, berücksichtigt man, dass das Piercen von unmündigen Minderjährigen (7-14 Jahre) verboten ist dürfen Minderjährige erst ab dem 14 Lebensjahr nach rechtswirksamer schriftlicher Einwilligung der „Erziehungsberechtigten“ gepierct werden. Die Einwilligungspflicht entfällt wenn zu erwarten ist, dass die gepiercte Stelle innerhalb von 24 Tagen heilt.

Personen ab dem 18 Lebensjahr (Volljährigkeit) müssen selbst rechtswirksam schriftlich einwilligen.